

auch rücksichtlich ihres Einflusses auf das Verständniß des praktischen Rechts, zu. Im Sinne einer solchen Verbindung der verschiedenen nothwendigen Betrachtungsweisen habe ich meine Beiträge zur Wissenschaft zu liefern gesucht, von welchen ich hier einen, nämlich den „Versuch einer geschichtlichen Begründung der Lehre von dem sichern Geleite“¹⁾, wieder aufzunehmen Veranlassung habe. Es ist dieses nicht bloß die allgemeine, welche jeder nach möglichster Vervollkommnung seiner Leistungen strebende Arbeiter in dem Umstande findet, daß nach einiger Zeit, und mit Berücksichtigung der inzwischen erschienenen Ergebnisse auch fremder Forschungen, eine wiederholte Prüfung des Vorgetragenen und Verbesserung durch die Resultate fortgesetzter eigener Untersuchungen nothwendig wird. Eine solche kann ich zwar nicht abweisen, aber das Bedürfniß erscheint hier weniger dringend, da seit meiner Abhandlung, die das bescheidene Verdienst in Anspruch nehmen darf, jene lange vernachlässigte Lehre auf ihre wahrhaft geschichtliche Grundlage zurückgeführt zu haben, keine andere über den Gegenstand erschienen, vielmehr, was ich mit sorgfältiger Benutzung der Quellen dargelegt, von den Schriftstellern über das strafrechtliche Verfahren mit Zustimmung aufgenommen ist²⁾. Die Veranlassung, die ich pflichtmäßig benutze, ist vielmehr eine besondere.

1) In den historisch = praktischen Erörterungen aus dem Gebiete des strafrechtlichen Verfahrens. Berlin 1833. Zweite Abhandlung S. 152 — 203.

2) Bauer Lehrbuch des Strafprozesses. Göttingen 1835. S. 82. Klenze Lehrbuch des Strafverfahrens. Berlin 1836. S. 72. Martin Lehrbuch des gemeinen Criminal = Prozesses. 4te Ausg. Heidelberg 1836. S. 112. S. A. Zachariä Grundlinien des gem. Criminal = Prozesses. Göttingen 1837. S. 111. Müller Lehrbuch des gemeinen Criminal = Prozesses. Braunschweig 1837. S. 144. Henke Handbuch. Berlin 1838. Th. IV. S. 102. Heffter Lehrbuch, erste Ausg. S. 657. Zweite Ausg. S. 604. Not. 2.